KODA-Wahl 2026

Regional KODA NW

- Die KODA-Wahl 2026 findet erstmals als Delegiertenwahl statt.
- Es gibt eine neue KODA-Wahlordnung.
- Nach dieser laufen bereits die Wahlvorbereitungen.
- Neu ist:

Ein Wahltag

Regional KODA NW

- Am 18.06.2026 wird gewählt.
- In der Stadthalle Münster-Hiltrup
- Der Wahlvorstand ist für die Durchführung verantwortlich.
- Wahlvorstand Bistum Münster: Franz-Josef Plesker (Vorsitz), Margret Nowak (Stellv.), Katharina Rielmann (Schriftführung), Jana Volk, Frank Ingendae, Markus Hollenhorst
- Gewählt wird für die Amtsperiode 2027-2031.

Aktives Wahlrecht / Wer darf wählen?

- Wählen dürfen diesmal nur Wahlbeauftragte.
- Sie müssen Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO sein und bei dem Dienstgeber beschäftigt sein, dessen MAV sie benennt.
- Sie sind für die Wahl freizustellen und erhalten Reisekostenersatz.
- Die Mitarbeitervertetungen bestellen die Wahlbeauftragten ihrer Einrichtung nach folgendem Schlüssel:
- Bis zu 3 MAV-Mitglieder: 1 Wahlbeauftragte(r)
- 5 MAV-Mitglieder: 2 WB
- 7 MAV-Mitglieder: 3 WB
- 9 MAV-Mitglieder: 5 WB
- 11 MAV-Mitglieder: 9 WB
- Mehr als 11 MAV-Mitglieder: so viele, wie MAV-Mitglieder zustehen.

Regional KODA NW

Wer darf wählen?

Regional KODA NW

- Dabei kommt es nicht auf die tatsächliche Größe der MAV an, sondern darauf, wie viele Mitglieder die MAV haben kann, wenn alle Plätze ausgeschöpft werden.
- Der Wahlvorstand fordert die MAVen zur Bennung auf, setzt Frist.
- MAVen teilen dem Wahlvorstand in Textform Namen, Vornamen, Anschrift der Wahlbeauftragten innerhalb der Frist mit.
- Bekanntmachung im Amtsblatt, falls eine MAV übersehen wird.

Passives Wahlrecht / Wer kann gewählt werden?

Regional KODA NW

- § 5 Abs. 3 der KODA-Ordnung:
- Wählbar sind die Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO, die am Tag der Wahlversammlung (§ 8 Regional-KODA-Wahlordnung) das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und bei denen Absatz 4 Satz 2 ihrer Wahlberechtigung nicht entgegensteht.
- 2 Nicht wählbar sind:
  - a) Auszubildende im Sinne der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse,
  - b) Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne der Ordnung für Praktikumsverhältnisse,
  - c) Auszubildende im Sinne der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung), sowie
  - d) Studierende im Sinne der Ordnungen für Studierende in ausbildungsintegrierten und in praxisintegrierten dualen Studiengängen.

Wahlvorschlagsberechtigt ist:

Regional KODA NW

- § 5 Abs. 4 KODA-Ordnung:
- 1 Wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO, die am Tag der Wahlversammlung (§ 8 Regional-KODA-Wahlordnung) seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen.
- 2 Nicht wahlvorschlagsberechtigt sind Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO,
  - 1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,
  - 2. deren Arbeitsverhältnis am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge ruht,
  - 3. die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befinden.
- 3 Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die in Abs. 3 Satz 2 Buchst. a) bis d) genannten Personengruppen.

Wahlvorschlag – wie geht das?

Regional KODA NW

- § 5 Wahlvorschläge (KODA-Wahlordnung)
- (1) Der Wahlvorstand setzt eine Frist für die Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Kommission fest.
- (2) 1Der Wahlvorstand versendet an alle Dienstgeber, die im Verzeichnis gemäß § 3 Abs. 2 erfasst sind, Formulare für die Wahlvorschläge in der erforderlichen Anzahl zur Weitergabe an die wahlvorschlagberechtigten Mitarbeiter (§ 5 Absatz 4 KODA-Ordnung). 2Der Wahlvorstand unterrichtet über die Möglichkeit, gemäß § 6 Wahlvorschläge zu machen, und weist auf die zu beachtenden Fristen hin. 3 Der Dienstgeber bestätigt dem Wahlvorstand in Textform innerhalb der von Wahlvorstand gesetzten Frist die Weitergabe der Formulare für die Wahlvorschläge an die wahlvorschlagberechtigten Mitarbeiter.
- (3) Die wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiter (§ 5 Absatz 4 KODA-Ordnung) können diese Formulare für die Wahlvorschläge auch selbst bei den Wahlbeauftragten und beim Wahlvorstand anfordern.
- § 6 Verfahren zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- (1) 1 Jeder wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiter kann Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einreichen. 2 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Namen beinhalten. 3 Die Wahlvorschläge müssen den Namen und die Anschrift des Kandidaten, die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und den Dienstgeber enthalten. 4 Dem Wahlvorschlag ist die vom Kandidaten unterschriebene Erklärung beizufügen, dass er die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllt und bereit ist, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen. 5 Die Vorschläge müssen vom vorschlagenden Mitarbeiter und wenigstens 10 weiteren wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeitern unterzeichnet und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist in Textform zugegangen sein.
- (2) Sind nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, so kann der Wahlvorstand eine einmalige Verlängerung der Frist beschließen (Ausschlussfrist).

Wer ist gewählt?

Regional KODA NW

- § 9 Wahlergebnis (KODA-Wahlordnung)
- (1) In die Kommission sind aus jeder Diözese die drei Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (2) Sind in einer Diözese weniger als drei Kandidaten gewählt, dann ist für jeden fehlenden Kandidaten das Ersatzmitglied aus einer anderen Diözese zusätzlich gewählt, das unter den Ersatzmitgliedern aller Diözesen die meisten Stimmen erhalten hat.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Zusammensetzung der Kommission

Regional KODA NW

- 5 (Erz-)Bistümer:
- Aachen, Essen, Köln (mit RP-Teil), Münster (nur NW-Teil), Paderborn (mit HE-Teil)
- Je Bistum drei von den Mitarbeitenden Gewählte
- Je Bistum drei vom jeweiligen Generalvikar entsandte Dienstgeber
- Evtl. bis zu zwei von Gewerkschaften entsandte Vertreter
- Evtl. bis zu zwei weitere Dienstgeber, die dann von der Konferenz der Generalvikare entsandt werden.

Amtszeit

Regional KODA NW

- Vorbereitung der konstituierenden Sitzung am 12.11.2026
- Konstituierende Sitzung am 10.12.2026
- Beginn: 01.01.2027
- Ende: 31.12.2031